

Herrn <sup>La 13/8</sup>  
Oberbürgermeister Gerich 

über  
Magistrat

und

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher Nickel

an den Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauber-  
keit

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt und  
Soziales

Bürgermeister Arno Goßmann

12. August 2015

**Beschluss Nr. 0094**  
**Vorlagen-Nr. 15-F-33-0053**  
**Streuobstwiesen**

**Beschluss:**

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen,

1. ob das angedachte städtische Grundstück für eine Nutzung als Streuobst im beschriebenen Sinne in Frage kommen würde und falls ja, welche Bedingungen hierfür zu erfüllen wären,
2. ob auch derzeit verwilderte private Grundstücke als Kompensationsfläche einsetzbar wären und falls ja, ob hiervon auch andere als die jeweiligen Eigentümer profitieren könnten und ggfs. zu welchen Bedingungen.

Bericht:

Zu 1.

Grundsätzlich ist die im Eigentum der Stadt befindliche Fläche, die bisher als Viehweide genutzt wurde, für eine Umwandlung in eine Streuobstwiese geeignet.

Für den Fall, dass dort Ersatz für gerodete Streuobstbäume und -flächen gepflanzt werden soll, ist eine Beweidung mit Pferden und schweren Rinderrassen nicht mehr zielführend, da die dadurch entstehenden Verdichtungen nicht mit der Entwicklung „Streuobst“ vereinbar sind. Eine Beweidung mit leichten Rinderrassen oder eine landwirtschaftliche Nutzung als Mähwiese ist möglich und naturschutzfachlich sinnvoll. Darüber hinaus müsste eine dauerhafte Sicherung der Fläche als Streuobstbestand im Grundbuch erfolgen, der

Eigentümer und/oder Nutzer müsste die Verpflichtungen übernehmen, die an eine Streuobstwiesennutzung gestellt werden.

Bezüglich der Kosten ist festzuhalten, dass nicht nur der Obsthochstamm durch den Antragsteller zu finanzieren wäre, sondern auch die Anwachspflege und ggfs. die dauerhaften Pflegekosten. Der Ersatz für die gerodeten Streuobstbäume erfolgt im Verhältnis 1:1.

Zu 2.

Ob verwilderte oder verbrachte private Grundstücke als Kompensationsflächen oder Streuobstersatzflächen einsetzbar wären, bedarf immer einer naturschutzfachlichen Einzelfallprüfung. Hierbei ist insbesondere die naturschutz- und artenschutzfachliche Wertigkeit der Fläche festzustellen und naturschutzrechtlich zu prüfen, ob die Umwandlung einer Brachfläche in Streuobstfläche nicht als Eingriff im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz zu werten ist.

Für den Fall einer Bejahung wären diese Grundstücke dann als Streuobstflächen grundbuchlich zu sichern und die Pflege und Unterhaltung auf Dauer vertraglich sicherzustellen.

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes.